Satzung

der Stadt Drensteinfurt über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.03 "Amtshofweide II" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 19. Sept. 1989

Oer Rat der Stadt Orensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.09.1989 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGB1. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeinde-ordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekenntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.03 "Amtshofweide II" beschlossen:

- Die für das Flurstück Nr. 1512 festgesetzte Art der baulichen Nutzung wird von "reines Wohngebiet" (WR) in "allgemeines Wohngebiet" (WA) geändert.
- Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1.03 "Amtshofweide II", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 2. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

- 1: Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über des Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Batz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb

von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemecht worden sind; der Sechverhalt, dar die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tataache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfehrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfelgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung ührt die 2. Anderung des Bebauungsplanes Nr.1.03 "Amtshofweide II", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit offentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.03 "Amtshofweide II" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 19. Sept. 1989

A. Leifert

Bürgermeister

